

Hallisches Tageblatt.

Fortsetzung des Hallischen patriot. Wochenblatts zur Beförderung gemeinnütziger Kenntnisse und wohlthätiger Zwecke.

N^o 23.

Sonntag den 27. Januar.

1861.

Aus dem Programm

der II. allgemeinen Thüringischen Gewerbeausstellung in Weimar

theilen wir folgende Bestimmungen um so eher mit, als auch Halle zur Theilnahme an derselben berufen ist.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die allgemeine Thüringische Gewerbeausstellung in Weimar, welche am 9. Juni 1861 eröffnet werden und 6 Wochen andauern soll, wird in Folge der vom ersten thüringischen Gewerbetage zu Weimar am 18. November 1860 gefaßten Resolution *) abgehalten und in

*) 1. Der Vereinstag erklärt sich mit Abhaltung einer allgemeinen thüringischen Gewerbeausstellung in Weimar im Jahre 1861 als zeitgemäß und zweckmäßig einverstanden und sagt seine Unterstützung in seinen Kreisen zu.

2. Der Vereinstag erklärt sich damit einverstanden, daß diese Ausstellung 6 Wochen dauere, und überläßt die nähere Bestimmung des Beginns derselben der Ausstellungs-Kommission, welcher auch die Veranlassung ertheilt wird, den Beginn möglichst bald zur Kenntniß der Gewerbetreibenden zu bringen.

3. Der Vereinstag erklärt, daß die Ausstellung zwar thunlichst auf dem Wege der Selbsthülfe ins Werk zu setzen sei, überläßt es aber im Uebrigen dem Gewerbevereine zu Weimar, die Großherzogliche Staatsregierung um fördernde Unterstützung, sowie um Vermittelung, daß eine gleiche Unterstützung Seitens der Regierungen der andern Länder eintrete, zu ersuchen.

4. Der Vereinstag überläßt im Uebrigen die Leitung der Ausstellung dem Gewerbevereinsvorstande zu Weimar, welchem überlassen bleibt, seine Zahl durch Zuwahl zu verstärken.

5. Jedem Gewerbevereine, jeder Korporation, sowie jeder Regierung bleibt es überlassen, einen Deputirten zur Ausstellung auf eigene Kosten abzuordnen, welcher die Ausstellungs-Kommission unterstützt und die eigenen Interessen vertritt.

Anschluß an die im Jahre 1853 zu Gotha stattgehabte erste allgemeine Thüringische Gewerbeausstellung, die zweite genannt.

§. 2. Die Ausstellung soll die Königl. Preussischen Regierungsbezirke Erfurt und Merseburg bis zur Saale und Elster, jedoch Halle mit eingeschlossen, den Kurfürstl. Hessischen Kreis Schmalkalden, das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach, die Herzogthümer Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen und Sachsen-Altenburg, die Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt und die Fürstenthümer Reuß umfassen.

§. 3. Dieselbe soll ein möglichst vollständiges Bild der gesammten gewerblichen Thätigkeit und des gewerblichen Fortschritts, sowie des Rohproducten-Reichthums der thüringischen Länder gewähren, dadurch aber Konsumenten wie Producenten Gelegenheit bieten, einerseits den Stand der Gewerbe, bezüglich auch den Rohproducten-Reichthum Thüringens, andererseits die besten Bezugsquellen kennen zu lernen und damit ebensowohl die gegenseitigen Verkehrsbeziehungen zu erhöhen, als vorzüglichen Leistungen Anerkennung und folgeweise vermehrten Absatz zu vermitteln.

§. 4. Um eine Uebersicht des gewerblichen Fortschritts zu erlangen, wird den Ausstellern empfohlen, der Kommission die Merkmale eines solchen an dem Ausstellungsgegenstande zu bezeichnen.

§. 5. Zur Ausstellung werden solche Gegenstände zugelassen, welche

- a) sich in eine der im §. 7 angegebenen Gruppen einreihen und sich dabei
- b) während der Ausstellungszeit ohne Schaden, besondere Pflege und künstliche Vorrichtungen aufbewahren lassen, ferner

- c) das Ausstellungs-Lokal und die anderen Ausstellungsgegenstände keiner Gefahr oder Beschädigung aussetzen,
 d) einen Umfang haben, welcher mit dem Zwecke der Ausstellung im Verhältniß steht, und
 e) geeignet sind, den Höhepunkt der Produktion und Fabrikation des Orts oder der Gegend des Ausstellers zu bezeichnen.

Unbedingt ausgeschlossen sind daher alle leichtentzündlichen Artikel, wie Pulver, Knall-Präparate und dergleichen, ferner alle einen übeln Geruch verbreitenden Gegenstände, sowie alles, was im Werthe nur durch den Verbrauch beurtheilt werden kann.

Alle Flüssigkeiten, wie Oele, Spirituosen und dergleichen sind, soweit sie überhaupt zulässig, nur in wohlverwahrten Flaschen anzustellen.

§. 6. Die Ausstellung findet in den Räumen des Schießhauses und anderer zur Verfügung gestellter resp. neu zu schaffender Räumlichkeiten statt. Für den unverhofften Fall, daß dieselben eine Beschränkung in Zahl und Umfang der Ausstellungsgegenstände nöthig machen sollten, wird eine Raumvertheilung unter den einzelnen Ausstellern nach dem Ermessen der unterzeichneten Kommission, welche solchen Falls besondere Bestimmungen treffen wird, vorbehalten.

§. 7. Die Ausstellung der Gegenstände geschieht, soweit thunlich, nach folgenden Gruppen und Klassen:

Erste Gruppe.

Rohstoffe und Materialwaaren.

1. Kl. Erzeugnisse des Bergbaues und Hüttenwesens und sonstige Mineralien.
2. Kl. Chemische und pharmaceutische Producte.
3. Kl. Stoffe, die zu Nahrungsmitteln dienen.
4. Kl. Stoffe aus dem Thier- und Pflanzenreiche, welche hauptsächlich zu gewerblichen Zwecken oder zu Verzierungen verwendet werden.

Zweite Gruppe.

Maschinerien.

5. Kl. Maschinen zum unmittelbaren Gebrauch, einschließlich Fuhrwerke und mechanische Triebwerke.
6. Kl. Gewerbs-Maschinen und Werkzeuge.
7. Kl. Maschinen und Geräthe zum Acker- und Gartenbau.

Dritte Gruppe.

Manufactur-Waaren.

8. Kl. Baumwollenwaaren.
9. Kl. Streich- und Kammwollenwaaren.

10. Kl. Seiden- und Sammetwaaren.
11. Kl. Erzeugnisse von Flachs und Hanf.
12. Kl. Gemischte Gewebe.
13. Kl. Leder-, Pelz- und Haararbeiten.
14. Kl. Papier und Schreibmaterialien, Buchdruckerei und Buchbinderei.
15. Kl. Erzeugnisse der Druckerei und Färberei an gewebten, gesponnenen, gefilzten und gelegten Waaren.
16. Kl. Tapissiererei, einschließlich Teppich und Fußdecken, Stickererei, Phantastie- und Modearbeiten.
17. Kl. Bekleidungsgegenstände zum unmittelbaren persönlichen oder häuslichen Gebrauch.

Vierte Gruppe.

Metall- und Erdenwaaren.

18. Kl. Stahlwaaren und schneidende Werkzeuge.
19. Kl. Waffen.
20. Kl. Physikalische, chirurgische, horologische und musikalische Instrumente.
21. Kl. Metallwaaren überhaupt.
22. Kl. Arbeiten in edlen Metallen und deren Nachahmung.
23. Kl. Glas, Töpferwaaren, Porzellan, Erdengeschirr zc.

Fünfte Gruppe.

Holz- und Steinfabrikate, kurze und gemischte Waaren.

24. Kl. Erzeugnisse aus Horn, Elfenbein und Holz.
25. Kl. Ausschmückungs-Gegenstände: Möbel- und Polsterwaaren, einschließlich Tapeten, Papiermaché und lackirte Waaren.
26. Kl. Fabrikate aus Mineral-Stoffen zum Bau oder zur Decoration aus Marmor, Schiefer, Porphyr, Cement, künstlichem Steine zc.
27. Kl. Waaren von thierischen oder Pflanzenstoffen, die nicht gewebt, gefilzt oder in den übrigen Abschnitten enthalten sind. Korbwaaren.
28. Kl. Verschiedene Fabrikate und kurze Waaren.

Sechste Gruppe.

Schöne Künste in Anwendung auf die Gewerbe.

29. Kl. Sculpturen, Modelle und Bildhauerarbeiten.
30. Kl. Architectonische und bauliche Arbeiten.

§. 8. Den Ausstellern ist es gestattet, sofern die Anordnung des Ganzen nicht leidet und andere Aussteller dadurch nicht benachtheiligt werden, besondere Vorrichtung zu Ausschmückung, Schau- und Sicherstellung ihrer Gegenstände zu treffen. Ueber desfallsiger Aufwand fällt jedoch diesen Ausstellern zur Last.

§. 9. Jeder Aussteller wird ersucht, seinen Gegenständen die Verkaufs-Preise beizufügen; auch steht es ihm frei damit sonstige Notizen, so wie Geschäftsanerbietungen zu verbinden.

§. 10. Die Ausstellung soll „thunlichst auf dem Wege der Selbsthülfe“ ins Werk gesetzt werden. Dafern jedoch die Eintrittsgelder, der Erlös aus dem Kataloge zc. und eine Beisteuer aus der Kasse des Weimarischen Gewerbevereins zur Bestreitung der allgemeinen Kosten nicht ausreichen, so soll zunächst eine freiwillige Subscription bei den Gewerbe- und ähnlichen Vereinen und Industriellen Thüringens veranlaßt, eventuell aber auch die Hülfe der beteiligten hohen Regierungen angesprochen, andererseits aber etwaige Ueberschüsse zur Vergütung der ganzen oder theilweisen Kosten für den Rück-Transport der Ausstellungsgegenstände verwendet werden.

§. 11. Von den durch die Ausstellungs-Kommission vermittelten Verkäufen solcher Gegenstände, die vom Aussteller als verkäuflich bezeichnet worden sind, hat der Aussteller an die Kasse der Ausstellung 2 Procent der Verkaufssumme zu entrichten.

§. 12. Alle Ausstellungsgegenstände, denen die Preise beigelegt sind, werden aus der Ausstellungskasse gegen Feuergefährlichkeit versichert.

II. Leitung des Unternehmens.

§. 13. Die Leitung des ganzen Unternehmens ist, nach Maßgabe der von dem Gewerbetage gefaßten Resolution, der unterzeichneten Kommission übertragen. In ihr finden Aufnahme die Kommissarien, welche die Regierungen der beteiligten Länder abordnen werden. Die Kommission entscheidet über die Fragen der Ausführung der Ausstellung endgültig.

§. 14. Die Ausstellungs-Kommission hofft bei Ausführung des Unternehmens auf fördernde Unterstützung sämtlicher beteiligter Regierungen, der Behörden und Magistrate, ferner auf thätigste Mitthilfe sämtlicher thüringischer Gewerbevereine, Handelskammern zc., sowie der Mitglieder des ständigen Ausschusses für den ersten Thüringer Gewerbetag. Außerdem aber rechnet dieselbe bei Aufstellung der Ausstellungsgegenstände auf hülfsreiche Unterstützung der Gewerbetreibenden und der Mitglieder des Gewerbevereins zu Weimar; sie behält sich in dieser Beziehung vor, aus denselben für die einzelnen Gruppen und Klassen Vertrauensmänner zu

wählen und aus ihnen, soweit nöthig, Special-Comité's zu bilden.

§. 15. Die Gewerbevereine und Ortsbehörden werden gebeten, sich unter Zuziehung geeigneter Gehülfen als besondere Orts- und Bezirks-Comité's für die II. allgemeine thüringische Gewerbeausstellung zu konstituiren und, daß dies geschehen, der Ausstellungs-Kommission thunlichst bald anzuzeigen. Die Thätigkeit dieser Orts- und Bezirks-Comité's hat sich vorzüglich zu erstrecken auf Ermunterung zur Theilnahme an der Ausstellung; auf Verständigung über deren Zweck, auf Annahme der Anmeldungen zur Ausstellung und deren Beförderung an die Kommission, auf nächste Entscheidung der Ausstellungszulässigkeit der angemeldeten Gegenstände, so wie überhaupt auf alles, was zur Förderung des Unternehmens dient.

III. Anmeldung und Zulassung der Ausstellungs-Gegenstände.

§. 16. Die Anmeldungen zur Ausstellung sind bei den Orts-Comité's zu machen.

§. 17. Die Orts- und Bezirks-Comité's haben alsbald zu prüfen und zu entscheiden, ob sich der angemeldete Gegenstand an und für sich und im Sinne des §. 5, oder nach Maßgabe der etwaigen Raumbeschränkung zur Ausstellung eignet und annehmbar ist oder nicht, im letzteren Fall aber die Anmeldung zurückzuweisen.

In Bezug auf die Zulässigkeit ist vor Allem darauf zu sehen, daß die Gegenstände einen Maßstab zur Beurtheilung der technischen Leistungsfähigkeit der Industrie eines Ortes oder einer Gegend abgeben, oder daß sie einen besondern Handelswerth haben. Gegen die Entscheidung der Orts- und Bezirks-Comité's ist nur Berufung an die Kommission zulässig.

§. 18. Die Anmeldungen sind von den Orts- und Bezirks-Comité's sogleich und bis spätestens den 1. Mai an die Kommission einzusenden, welche über die Zulässigkeit und Annehmbarkeit der Anmeldungen endgültig entscheidet und den Ausstellern unmittelbar oder durch die Orts- und Bezirks-Comité's Antwort ertheilt. (Zulassungsschein.)

Später eingehende Anmeldungen können auf Berücksichtigung nicht rechnen.

(Schluß folgt.)

Chronik der Stadt Halle

Kirchliche Anzeigen.

Getraute:

Moritzparochie: Den 20. Januar der Hausknecht Weber mit A. C. Weber.

Domkirche: Den 20. Januar der Fabrikarbeiter Apel mit S. M. Leopold.

Geborene:

Marienparochie: Den 18. December 1860 dem Schuhmachermeister Hoppe ein S., Gustav Adolf. — Den 19. dem Zimmermann Koch eine T., Therese Auguste Ida. — Den 22. dem Victualienhändler Schade eine T., Henriette Friederike Marie. — Dem Uhrmacher Seyffert ein S., Jacob Paul.

Ulrichsparochie: Den 6. October 1860 dem Handarbeiter Lehmann eine T., Friederike Emma. — Den 28. October dem Schneidermeister Heim ein S., Georg Wilhelm Julius. — Den 20. December dem Conditior Drögemüller ein S., Gustav Hugo. — Den 29. dem Schneider Stöpel ein S., Gustav Hermann.

Moritzparochie: Den 16. November 1860 dem Handarbeiter Dörner ein S., Friedrich Carl Christian Otto Julius. — Den 25. December dem Torffabrikanten und Hausbesitzer Bormann ein S., Carl Wilhelm Hermann. — Den 1. Januar 1861 dem Handarbeiter Lennig ein S., Carl. Den 8. dem Maler und Zeichenlehrer Schwarz eine T., Helene Martha. — Den 22. dem Schneidergesellen Schulze ein S., todtgeb. **Entbindungsinstitut:** Den 12. Januar eine unehel. T., Emilie. — Den 15. ein unehel. S., Friedrich Ernst.

Domkirche: Den 29. December 1860 dem Cigarrenmacher Gneist eine T., Dorothee Anna Bertha Henriette.

Neumarkt: Den 21. November 1860 dem Fabrikarbeiter Köhler ein S., Hermann Gottlob Eduard August. — Den 1. Januar 1861 dem Handarbeiter Stock ein S., Friedrich Wilhelm.

Glauchau: Den 23. December 1860 dem Handarbeiter Wilde ein S., Carl Friedrich Franz.

Gestorbene:

Marienparochie: Den 15. Januar des Gürtlermeisters Franke Wittwe, 59 J. Lungen-

schwindsucht. — Des Wärters auf der Irren-Anstalt Krahl Ehefrau, 41 J. 3 M. Lungenentzündung. — Den 16. des Schuhmachermeisters Fricke S. Hugo, 3 J. 9 M. Brustentzündung. — Den 18. des Handarbeiters Beil T. Alwine, 3 M. 10 J. Krämpfe. — Den 20. des Fabrikarbeiters Kreuzmann Ehefrau, 30 J. 11 M. Gebärmutterentzündung. — Des Kriminal-Direct. Schulze nachgel. T. Clara, 46 J. 11 M. Unterleibsentzündung. — Den 21. der Königl. Salinen-Director Klotz, 64 J. Lungenlähmung. — Den 22. des Schmiedemeisters Hauschild zu Hohnstedt S. Hermann, 14 J. 10 M. Lungenschwindsucht.

Ulrichsparochie: Den 17. Januar eine unehel. T., Therese Anna, 1 J. Lungenentzündung. — Den 18. des Schuhmachermeisters Stoye S. Wilhelm Reinhold, 1 J. 7 M. 10 J. Brustentzündung. — Den 23. der Knopfmachermeister Lange, 44 J. 10 J. Lungenentzündung.

Moritzparochie: Den 18. Januar des Schuhmachermeisters Schaal nachgel. T. Johanne Marie Rosamunde, 29 J. 7 M. 10 J. Herzfehler. — Eine unehel. T., Margarethe, 3 M. 14 J. Krämpfe. — Den 19. des Maurers Beige S. Otto, 1 J. 11 M. Lungenentzündung. — Den 21. der Mültergeselle Kretschmar, 23 J. 9 M. verunglückt. — Den 22. des Schneidergesellen Schulze S. todtgeb.

Domkirche: Den 19. Januar des Kaufmanns Klinckhardt S. Carl, 6 W. Darmeranschlebung. — Den 21. des Universitäts-Kassen-Controllieurs Jungmann T. Minna Antonie, 24 J. 6 M. 1 W. 4 J. Lungenkrankheit.

Neumarkt: Den 17. Januar der ehemalige Gastwirth Trappe, 80 J. 4 M. Altersschwäche. — Des Maurers Peuschel S. Robert Carl August, 10 M. 3 W. Gehirnentzündung. — Den 19. des Gärtners Haase S. Friedrich, 5 J. 2 M. Gehirnentzündung.

Glauchau: Den 16. Januar des Zimmermanns Schütze T. Amalie, 20 J. 5 M. Tuberculose. — Den 17. ein unehel. S., Paul, 12 J. Krämpfe. — Den 18. des Handarbeiters Winkler S. August, 1 J. 11 M. Halsbräune. — Den 19. des Handarbeiters Rader S. Carl, 2 M. 3 J. Entkräftung. — Den 20. des Fabrikarbeiters Schwenke T. Louise, 1 J. Lungenentzündung.

Herausgegeben im Namen der Armen-Direction
von Dr. Eckstein.